



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

## Mitgliederrundschreiben 2014

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Aktuelles	Seite	3
II.	Mitgliederbestand	Seite	6
III.	Beitrag 2014	Seite	6
IV.	Einkommensnachweise	Seite	8
V.	Satzungsänderungen	Seite	8
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite	9
VII.	Haushaltsjahr 2012; Kapitalanlagen	Seite	11
VIII.	Organe	Seite	11
IX.	Überleitungsabkommen	Seite	12
X.	Praktische Hinweise	Seite	12

## EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir überreichen Ihnen das Informationsschreiben 2014 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Das Schreiben informiert Sie mit neuem Layout, aber in gewohnter Weise über das Geschäftsjahr 2012, die Höhe des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2014, über die Beiträge für das Jahr 2014 und über Satzungsänderungen.

Des Weiteren finden Sie unter I. AKTUELLES ausführliche Hinweise zur geänderten Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Urteile des BSG vom 31.10.2012, zur gegenwärtigen Situation bei Befreiungen von Syndikusanwälten sowie zur besonderen Problematik der Befreiung von Mitgliedern, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben und den Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks verlassen.

Das Jahr 2013 war weiterhin von der anhaltenden Niedrigzinsphase geprägt und stellt für das Versorgungswerk wie für alle institutionellen Anleger eine große Herausforderung dar. Die Kapitalanlagen des Versorgungswerkes sind breit gestreut, das heißt in verschiedenen Assetklassen angelegt. Neben bonitätsstarken festverzinslichen Wertpapieren ist das Portfolio auch in Aktien und Immobilien investiert. Insbesondere die Beteiligung an zwei deutschen Wohnimmobilienportfolios trägt zur Stabilität der Kapitalanlagen bei. Die Diversifikation des Portfolios ist dabei so ausgerichtet, dass eine möglichst geringe Korrelation zwischen den einzelnen Assetklassen besteht, um markante Einzelrisiken zu vermeiden. So ist das Versorgungswerk selbst in Zeiten niedriger Zinsen und auch bei erheblichen Wertschwankungen an den Kapitalmärkten in der Lage, neben der Wahrung des Vermögens eine auskömmliche Rendite zu erzielen und jederzeit ausreichend Liquidität vorzuhalten. Für das Jahr 2013 können wir Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass die erzielte Nettorendite den versicherungsmathematischen Anforderungen genügen wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Christel Hahne

Vorsitzende des Vorstandes

## I. AKTUELLES

### 1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

- a) Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen vom 31.10.2012 (Az. 12 BR 3/11 R und B 12 R 5/10 R) entschieden, dass im Falle eines Arbeitgeberwechsels immer ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für den Bereich des Syndikusanwalts allerdings klargestellt, dass ein Arbeitgeberwechsel dann nicht vorliegt und kein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist, wenn nur ein Betriebsübergang oder eine Änderung des Namens des Arbeitsgebers stattgefunden hat. Wenn allerdings mit einer solchen Veränderung eine Änderung der Tätigkeit verbunden ist, muss wieder ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden zur Prüfung, inwieweit die neue Tätigkeit ebenfalls als anwaltliche Tätigkeit eingestuft werden kann.
- b) Unklar ist, wie zu verfahren ist, wenn der DRV Bund in der Vergangenheit ein Arbeitgeberwechsel nicht angezeigt wurde. Bisher hat lediglich eine Klärung in Teilbereichen erfolgen können. Insoweit hat die Deutsche Rentenversicherung Bund erklärt, dass bei einem vor dem 01.11.2012 erfolgten Kanzleiwechsel kein neuer Befreiungsantrag für die vor dem 01.11.2012 aufgenommene Beschäftigung gestellt werden müsse. Nur bei einem neuerlichen Beschäftigungswechsel ab dem 01.11.2012 ist zwingend ein neuer Befreiungsantrag zu stellen, wobei auf die 3-monatige Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI für eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hinzuweisen ist.

Längere Zeit unklar war die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied vor dem Jahre 2005 von der DRV Bund befreit wurde und ein Arbeitgeberwechsel zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber seit dem Frühjahr 2005 stattgefunden hat, als die DRV Bund für neue Befreiungsanträge eine Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers gefordert hat. Einer Altfallregelung wie bei einem Kanzleiwechsel wollte die DRV Bund nicht zustimmen. Die DRV Bund besteht in diesen Fällen auf einer neuen Antragstellung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Eine Befreiung wird derzeit auch zu einem vor der Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI liegenden Zeitpunkt erteilt, wenn im Beschäftigungsverhältnis beim nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt würde. An einer im Frühjahr noch genannten Antragsfrist bis zum 31.12.2013 hält die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht mehr fest. Es reicht nunmehr aus, dass der neue Befreiungsantrag bis zur nächsten Betriebsprüfung, auch gegebenenfalls noch während einer solchen, im jeweiligen Arbeitsverhältnis gestellt werden kann.

- c) Noch keine abschließende Entscheidung liegt hinsichtlich der Frage vor, ob und unter welchen Voraussetzungen **Syndikusanwälte** eine Befreiung von der DRV Bund erhalten. Mittlerweile liegt ein bunter Strauß von Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte vor, gegen die jeweils Revision eingelegt wurde. Eine Entscheidung des BSG steht hierzu noch aus. Ein Senat des LSG Baden-Württemberg (Az. L 11 R 2182/11) hat es in seiner Entscheidung vom 19.02.2013 als ausreichend

angesehen, wenn die Beschäftigung eines Rechtsanwalts bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber keinen Tatbestand erfüllt, der eine Versagung der Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO, die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 BRAO seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer rechtfertigt. Demgegenüber folgt ein anderer Senat des LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 23.01.2013 (Az. L 2 R 2671/12) der Entscheidung des LSG Hessen vom 29.10.2009 (Az. L 8 KR 189/08), wonach die Prüfung anhand der bekannten vier Kriterien der Rechtsberatung, der Rechtsentscheidung, der Rechtsgestaltung und der Rechtsvermittlung erfolgt, die die Deutsche Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) im Frühjahr 2005 erarbeitet hat.

Im Gegensatz dazu hat das LSG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 07.05.2013 (Az. L 18 R 170/12) eine Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte praktisch verneint. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass eine Befreiung nur in den Fällen möglich sei, in denen ein Mitglied es nicht vermeiden könne, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu sein, um die fragliche Beschäftigung auszuüben. Auch in diesem Verfahren wurde von der zugelassenen Möglichkeit der Einlegung der Revision Gebrauch gemacht. Demnächst wird also das BSG darüber entscheiden, was eine anwaltliche Tätigkeit ist und was nicht.

- d) Eine weitere Entscheidung des BSG vom 31.10.2012 (Az. B 12 R 8/10 R) befasste sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 SGB VI möglich ist. Hier hatte die DRV Bund in der Vergangenheit auch dann Befreiungen erteilt, wenn etwa ein Mitglied ohne vorherige anwaltliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis eine Befreiung für eine berufsfremde Tätigkeit beantragt hatte. Das BSG hat hierzu festgestellt, dass eine Befreiung nach § 6 Abs. 5 SGB VI voraussetze, dass zuvor bereits eine Befreiung für eine anwaltliche Tätigkeit erfolgt sei und das Mitglied nach wie vor Kammermitglied ist. Eine Befreiung ist daher bei Berufsanfängern für eine befristete berufsfremde Tätigkeit nicht mehr möglich. Nicht erforderlich ist allerdings, dass neben der berufsfremden Tätigkeit nach wie vor auch die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Befreiung ist vielmehr auch dann zu erteilen, wenn bei einer weiter bestehenden Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer keine anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis ausgeübt wird. In jedem Fall muss aber für diese befristete berufsfremde Tätigkeit ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.
- e) Mitglieder des Versorgungswerks, die angestellt beschäftigt sind und das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, können bei einem Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsanwaltsversorgungswerks zukünftig Probleme mit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI bekommen. Dies deshalb, weil der Tatbestand des § 6 SGB VI eine sog. „doppelte Pflichtmitgliedschaft“ in Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltsversorgungswerk vorsieht. Dies nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund ganz aktuell zum Anlass, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und zum Zwecke des Arbeitsplatzwechsels den Zuständigkeitsbereich ihres Versor-

gungswerks verlassen, deshalb im eigentlich zuständigen Versorgungswerk keine Pflichtmitgliedschaft mehr erwerben können und aus diesem Grund die Pflichtmitgliedschaft in ihrem bisherigen Versorgungswerk freiwillig fortsetzen, nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden. Diese Rechtsauffassung, die rechtlich durchaus angreifbar ist (vgl. Prossliner, NZA 2013, 1384, 1388 ff.) ist in einer ersten sozialgerichtlichen Entscheidung vom SG Saarland, Urt. v. 29.10.2013, S 14 145/12, bestätigt worden.

Eine Lösung dieses Problems, das im Übrigen mit Ausnahme der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks alle Rechtsanwaltsversorgungswerke in Deutschland betrifft, könnte eine zumindest partielle Abschaffung der Altersgrenze sein, was jedoch eine entsprechende Änderung des RAVG erforderlich macht. Das Versorgungswerk ist bereits mit einer entsprechenden Bitte an das zuständige Ministerium für Justiz und Gleichstellung herangetreten. Da ein solches Gesetzgebungsverfahren erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, bitten wir Mitglieder, die den Arbeitsplatz gewechselt haben und aus den o.g. Gründen seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden, um entsprechende Mitteilung an das Versorgungswerk.

## 2. Änderung von Bankdaten

Zu Beginn des Jahres 2014 werden die bisherigen Bankdaten in Form von Bankleitzahl und Kontonummer abgelöst durch die Kombination von internationaler Bankleitzahl (BIC) und internationaler Bankkontonummer (IBAN). Die geänderten Bankverbindungsdaten des Versorgungswerkes lauten wie folgt:

Commerzbank Düsseldorf

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE25 3004 0000 0408 1006 00

Commerzbank Halle

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE16 8004 0000 0111 0113 00

Commerzbank Magdeburg

BIC: COBADEFFXXX

IBAN: DE04 8104 0000 0254 0300 00

Soweit Mitglieder am bisherigen Lastschriftverfahren teilnehmen, wird dieses ebenfalls zum Jahresanfang auf das europaweit einheitliche SEPA-Basislastschriftverfahren umgestellt. Ein Mitwirken der Mitglieder ist hierzu nicht erforderlich. Soll erstmalig ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, so muss dieses auf einem gesonderten Vordruck erfolgen. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

## II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.12.2013 hatte das Versorgungswerk 749 Mitglieder. Diese teilen sich auf in 338 weibliche Kolleginnen und 411 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 412 Mitglieder und angestellt beschäftigt 219 Mitglieder. 14 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 156, diejenige der selbstständigen Kollegen 256. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 122 weiblichen und 97 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 318,40 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk seinen Mitgliedern keine der in § 16 genannten Leistungen, insbesondere keine Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten.

## III. BEITRAG 2014

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2014 monatlich 472,50 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 5.000,- EUR (60.000,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 472,50 EUR (5/10 von 5.000,- EUR = 2500,- EUR x 18,9% = 472,50 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
  - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.000,- EUR/Monat bzw. 60.000,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,9% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
  - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 47,25 EUR/Monat zu entrichten.
  - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2014 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

**Zehntelstufen (in EUR)**

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
94,50	189,00	283,50	378,00	472,50	945,00	1417,50

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1417,50 EUR/Monat (17.010,- EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 78% der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2014 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2013 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

## IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbstständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2014 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2012 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2013 zukommen.

## V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

### 6. Satzungsänderung des Versorgungswerks, MBl. LSA Nr. 32 vom 08. Oktober 2012

Die Zweite Vertreterversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 05.06.2012 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

#### 1. Änderung des § 22 Abs. 5

Waisenrente

§ 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, soweit die Bezüge über einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 670,- Euro brutto hinausgehen.“

#### 2. Änderung des § 25 Abs. 2

Erstattung und Übertragung der Beiträge

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 18 Abs. 7) werden entrichtete Beiträge nach Abs. 1 auch ohne Antrag erstattet. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.“

#### 3. Änderung des § 26 Abs. 2

Versorgungsausgleich

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Ist oder war die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des Versorgungswerks, wird zu ihren Gunsten in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes eine Anwartschaft auf eine



Altersversorgung nach Maßgabe des § 18 Abs. 1-4, 6, 8 begründet.“

Satz 2 und die nachstehende Tabelle bleiben unverändert.

#### **4. Änderung des § 40 Abs. 3**

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

§ 40 Abs. 3 S.1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen zu verwenden.“

#### **7. Satzungsänderung des Versorgungswerks, MBl. LSA Nr. 37 vom 18. November 2013, berichtigt durch MBl. LSA Nr. 39 vom 29.11.2013**

Die Zweite Vertreterversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 18.06.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

##### **Änderung des § 25 Abs. 1 S. 1 und 2**

Erstattung und Übertragung der Beiträge

„Endet eine nach § 10 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 2, sind 60 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von vor Ablauf der Wartezeit verstorbenen Mitgliedern werden auf Antrag 60 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet.“

Satz 3 und Satz 4 bleiben unverändert.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

## **VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN**

1. Die Vertreterversammlung hat am 18.06.2013 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2014 um 0,55% auf 27,40 EUR beschlossen.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2014 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Beitritts- beginn Lebens- jahre (Eintritts- alter)	Alters- rente ab Alter 65	Berufs- unfähig- keitsrent e vor Al- ter 60	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.315,20	1.178,20	789,12	706,92	263,04	235,64	394,56	353,46
26	1.287,80	1.150,80	772,68	690,48	257,56	230,16	386,34	345,24
27	1.260,40	1.123,40	756,24	674,04	252,08	224,68	378,12	337,02
28	1.233,00	1.096,00	739,80	657,60	246,60	219,20	369,90	328,80
29	1.205,60	1.068,60	723,36	641,16	241,12	213,72	361,68	320,58
30	1.178,20	1.041,20	706,92	624,72	235,64	208,24	353,46	312,36
31	1.150,80	1.013,80	690,48	608,28	230,16	202,76	345,24	304,14
32	1.123,40	986,40	674,04	591,84	224,68	197,28	337,02	295,92
33	1.096,00	959,00	657,60	575,40	219,20	191,80	328,80	287,70
34	1.068,60	931,60	641,16	558,96	213,72	186,32	320,58	279,48
35	1.041,20	904,20	624,72	542,52	208,24	180,84	312,36	271,26
36	1.013,80	876,80	608,28	526,08	202,76	175,36	304,14	263,04
37	986,40	849,40	591,84	509,64	197,28	169,88	295,92	254,82
38	959,00	822,00	575,40	493,20	191,80	164,40	287,70	246,60
39	931,60	794,60	558,96	476,76	186,32	158,92	279,48	238,38
40	904,20	767,20	542,52	460,32	180,84	153,44	271,26	230,16
41	876,80	739,80	526,08	443,88	175,36	147,96	263,04	221,94
42	849,40	712,40	509,64	427,44	169,88	142,48	254,82	213,72
43	822,00	685,00	493,20	411,00	164,40	137,00	246,60	205,50
44	794,60	657,60	476,76	394,56	158,92	131,52	238,38	197,28
45	739,80	602,80	443,88	361,68	147,96	120,56	221,94	180,84
46	685,00	548,00	411,00	328,80	137,00	109,60	205,50	164,40
47	630,20	493,20	378,12	295,92	126,04	98,64	189,06	147,96
48	575,40	438,40	345,24	263,04	115,08	87,68	172,62	131,52
49	520,60	383,60	312,36	230,16	104,12	76,72	156,18	115,08
50	465,80	328,80	279,48	197,28	93,16	65,76	139,74	98,64
51	411,00	274,00	246,60	164,40	82,20	54,80	123,30	82,20
52	356,20	219,20	213,72	131,52	71,24	43,84	106,86	65,76
53	328,80	191,80	197,28	115,08	65,76	38,36	98,64	57,54
54	301,40	164,40	180,84	98,64	60,28	32,88	90,42	49,32
55	274,00	137,00	164,40	82,20	54,80	27,40	82,20	41,10

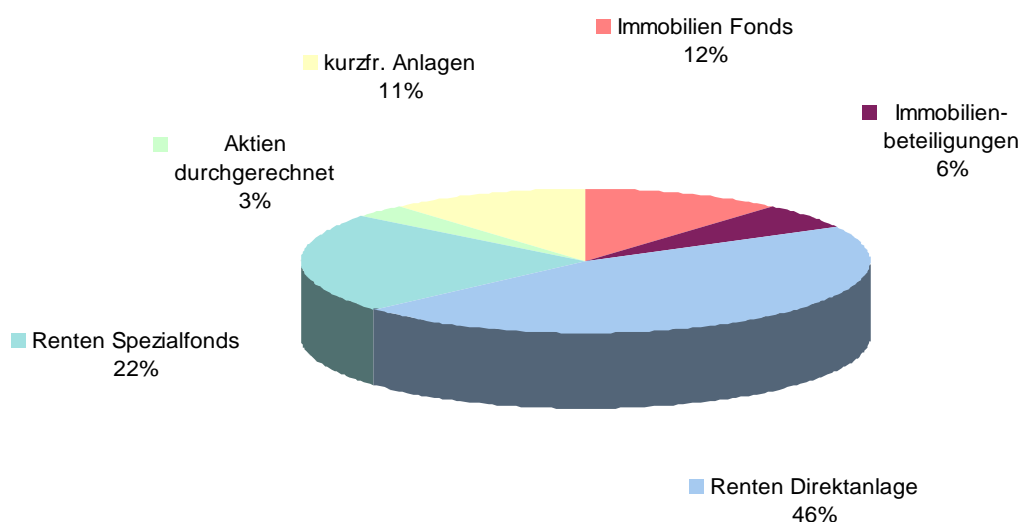
Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 472,50 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

## VII. HAUSHALTSJAHR 2012: KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 18.06.2013 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2012 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung. Im Jahr 2012 lag der Anlageschwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug zum 31.12.2012 51,9%. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag in 2012 bei 3,59%.
2. In 2012 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 3,83% der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2013 einen Umfang von 17.035.304,50 EUR erreicht.

### Kapitalanlagen zum 31.12.2013



## VIII. ORGANE

### Vertreterversammlung

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Keil, Marten (Vorsitzender)

Rudolph, Carolin (stv. Vorsitzende)

Dr. Barthel, Maik

Bulach, Karin

Fucke, Doreen

Hahne, Christel

Kleinert, Christina

Merschky, Arnd

Oertwig, Lars

Paepke, Grit

Raabe, Christian

Ruby, Kristin

Voigt, Detlef

Voigt, Thomas

Zimmermann, Eyck

## Vorstand

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Hahne, Christel (Vorsitzende)

Raabe, Christian (stv. Vorsitzender)

Dr. Barthel, Maik

Fucke, Doreen

Voigt, Detlef

## IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-isa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse **[info@rvw-isa.de](mailto:info@rvw-isa.de)** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten.

Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).